



dat sy man aider wyff, die sullen dat hergeweide gelich deylen; ind en ist numment der sibbe to de buer to Luydenscheide, als hier spraken is, dem dat hergeweide to recht geboir sy, so sall yt unse syn.

Wir haben oich dat recht gegeben: wilch wyff stervet, die ein buer to Luydenscheit ist, eir gerade sall nemen eir nyeiste lyff, dat sy man aider wyff, dem die rait ind die buer boirlich dinck bekennen, alsoe hier verschreven steit; ind en is des dair nicht, so sullen die gerade unse syn.

In orkunde deser dinge so heben wir diesen brieff gegeben besegelt mit unsen ingesiegell ind unses eligen wyffs Ermgarden der Grevinne van der Marck. Dit geschah tot Luydenscheide; doe waren vergangen van unses heren gotz geboirt duy-sent jaire tweehundert jaire ind sevenind-achtentich jaire des donrestachs vur sent Matheus dach.

Ab-schrift nach: St. A. Düsseldorf. Hs. A. IV Nr. 11. — (Staatsarchiv Münster Msc. VII. 6011 fol. 147. Gedruckt: Westf. Urkb. VII Nr. 2059).

## Das Privileg Engelberts III. vom 21. Januar 1364

1364, Januar 21.

### Privileg Engelberts von der Mark

Wir, Engelbert Greve van der Marcke, doin kunt allen lüden, dey disen brief seind (sien) ofte hörent lesen., dat wir hebbent gegeben alsodane recht unser stadt von Lüdenscheide also oen diese brief bescheden soll:

1. Unsen Bürgeren, dey binnen der Stadt wonnen, und den dey raet und dey bürgere to Lüdenscheide vür bürgere halden undt bekennet, dat dey dar buten wonnen, gelyck recht sullen hebben, also dey dar binnen der stadt wonnen, mit sodane underscheide, welch erer bürger dar en buten sittet, uns to deinste, dat sy an vrien Lüden, ofte anderen lüden, dar wy recht to hebben, all unses rechtes un-verloren.
2. vortmehr, so sollen sey richten under eren Bürgeren in er Stadt, undt wey brockhaftig wert, dey sall wedden v eir schillinge und dey brocke is ene allene; were dat sacke, dat sey brockhaftig worden an gewalt, dat sollen sey betteren, as dey lantman wüst vor recht, dar sall unse undt unser amptlüde genade by syn.
3. vortmehr welch bürger nicht lenger recht en wölde don, den mögen sey penden myt erem boden drey wof: to eyns vor v eir schillinge, en wolde hey dat nicht lyden, so en sall hey ers bürger rechts nicht mer brucken, dat en sy mit er genaden.
4. vortmer so en sullen sey d. m schwerde nicht volgen uth erer stadt, sunder weme bracke were an eren Bürgeren, dey magh der komen vür unse gerichte, dem sal dar scheyn unvertoget recht.
5. vortmer makeden sey beirpennige to den wynpenningen, dey sullen uns half seyn undt ene half syn.
6. vortmer, wanner sey settend eynen schöte to tymmeren to er noet undt to er behoeft er staidt, den mögen sey laten uthpenden mit erme boden.
7. vortmer so soll dey man dat wyf erven, und dat wyf den man.
8. vortmer were en bracke an rechte, des sey selver nicht en wisten, dat recht sullen sey to Dörpmünde halen, also sey hebbent gedaen bit hirto.
9. vortmer also dan recht undt alde gewonde, dey sey hebbent gebrucket, van gnaden all unser alderen bit her to, dat geve wir en vort to brukene.

In orkund undt stidchheit dieser dingen, so hebben wy en disen brief gegeben besegelt mit unsem ingesegele, op dat neyn unser erven, noch unser nakomeling dit recht gebreken mögen.

Die Bedeutung dieses ältesten Privilegs liegt zuerst einmal in der Feststellung, daß hier von einer „Stadt“ die Rede ist, die von „buern“ bewohnt wird, die der Rat und die „Buern“ gemeinsam als solche anerkennen. Die Stadtbewohner werden noch nicht als Bürger, sondern als Buern, d. h. Nachbarn, bezeichnet. Der eigentlich städtische Charakter, der sich vor allem in der Ummauerung zeigt, ist hier offenbar noch wenig entwickelt. Im übrigen zeigt dies Erbschaftsprivileg mit seiner Gleichberechtigung von Mann und Frau in Erbschaftssachen, daß hier Dortmunder Rechtsbrauch herrscht, eine Tatsache, die erst in dem nächsten Privileg von 1364 in ihrer vollen Bedeutung ausgesprochen wird. Es ist die erste in Lüdenscheid selber besiegelte Urkunde, die Gegenwart „unses eligen wyfs“, der Trimgart von Berg, mag ihre Bedeutung noch unterstreichen. Wegen des hier in Frage stehenden „Heergeweide und Gerade“ darf ich auf meine Ausführungen im „Stadt- und Gildebuch“ S. 13 verweisen.

Hir waren aver Wilhelm von Dalhusen amptmann to diser tydt und Elias dey schriever undt ander lüde genauch. Dit geschach to Altena, do men schrief na unses Heren Godes geburt, dusent drey hundert undt vier und sestig jar oppe sente Agneten dagh.

1. St. A. Lüdenscheid: 1000
2. Von Steinen: Westf. Gesch. IX Stück S. 203.
3. St. A. Münster: Clev.-Märk. L. A. Nr. 80/54.
4. St. A. Düsseldorf: Hs. A. IV. Nr. 11.
5. St. A. Berlin-Dahl. (Mersebg) Rep. 34, 137 Fol. II Bl. 60/59v.

Während das Erbrechtsprivileg Eberhards II. nur in Abschriften des 16. Jahrhunderts in Münster und Düsseldorf erhalten ist, findet sich dies erste allgemeine Stadt-

## Der „brieff“ des Grafen Gerhard vom 18. März 1425

Eynen brieff van greve Gerit van mennigleyde privilegien

Wir Gerart van Cleve ind greve tor Marcke doin kundt allen den, die diesen brieff sullen syen, das wir haben geg(even) alsoe gedain rechte, als uch die brieff bescheiden sall, unser stat zu Luydenscheit ind den burg(er)en dair enbynnen:

1. die alden worde, die dair en bynnen begrepen syn, die geldet yre alden schulde, die sy plagen to gevene eir dan dat eyn stat wardt; II honre sullen sy dairzu geven, dat wyder syn sy ledich ind quyt eyner marck penninge ind greven korns, die sy plagen zu geven; die nuwen worde sullen geven III penninge II honre to sent Mertens daige.
2. Wir hain oen oich das recht geg(even), den die dair bynnen woenen, dat sy vry syn van aller herschap ind nenigen h(er)en herwege noch geraich dair uyss geven, mer den nyesten gedelingen, den yt van rechter manschaff zu geboirt.
3. Negeen erve salmen oich in d(er) stat geven mer malck erve den anderen, den dyt zu recht zu geboirt, dem die rait burgerschafft erkennen;
4. stervet aver da wellich man enbynnen. sonder erven, dem van rechter manschaff negeen gedelingh zu en hoirt, dem dat zu recht zu geboir, dat sall unse syn mit rechte.
5. Wir haben oich des sondaighs eynen vrede dach gegeben, aller hande mannen dair zu komen unbesath sonder den, die voir dem vryen greven syn uyss oeren rechten gedain.
6. Wir geven oick vrede alle den, die dair inne sicheren zu liggen voir besettinoh, die wyle dat sy dair bynnen ligen, sonder den

rechtsprivileg in mehrfachen Niederschriften und Abdrucken, von denen die der Staatsarchive in Münster und Düsseldorf die zuverlässigsten sind.

Punkt 1 dieses Privilegs sagt aus, daß die Stadt ihre „Bürger“ nicht nur innerhalb ihrer Mauern (und in ihrer Feldmark), sondern auch draußen, und zwar hier noch ohne Grenzziehung, als „Butenbürger“ sitzen hat, zu gleichem Recht wie die Stadtbürger.

Punkt 2 zeigt, daß die Bürger der Stadt, wenn sie „an gewalt“ schuldig geworden sind, zuerst dem Landrecht (lantman = Richter nach sächsischem Landrecht) unterworfen sind und daß nur die geringeren Fälle vor den Stadtrichter kommen sollen. Die Strafe beträgt hier vier Schillinge, während gewöhnlich nach Dortmunder Recht zwei gefordert werden.

Punkt 3 bestätigt, daß die Bürger innerhalb der Stadt nur dem Stadtrichter unterworfen sind.

Punkt 4 enthält den sprachlich sehr alten und schwierigen Passus: „sullen sey dem swerde nicht folgen“. Nach Woestes: Wörterbuch der westf. Mundart (Ausgabe 1930) handelt es sich dabei um ein seltenes Wort, das wohl nur „Henker“ bedeuten kann. Nach Woeste beschränkt es sich in seinem Vorkommen auf das Gebiet: Hagen—Altena—Hemer.

Punkt 5 stellt den ersten Hinweis auf ein städtisches Steuer(Akzise)recht dar.

Punkt 6 erwähnt das Befestigungsrecht, zu dem die Bürger einen Schatz selbständig erheben dürfen.

Punkt 7 erneuert das alte Erbrecht von 1287.

Punkt 8 weist auf die Bewidmung mit Dortmunder Recht hin, bei dem sie in Zweifelsfällen Rats holen sollen „also sei hebbent gedaen bit hir to“.

Punkt 9 erneuert summarisch alle alten „Rechte und Gewohnheiten“, die sie von den Grafen erhalten haben.

ghoenen, die voir den vryen greven syn uyss oeren rechten gedain.

7. Die burgere en sullen oich nee ghenen man dae bynnen zu burgeren ontfaen eder wyff infu(er)en, die unsen burgh man aider unseren dienstmannen zu geh(eren), sy en havens orloffs van yren heren.

8. Wert oick dair en bynnen mit gantzer maite begrepen, yt sy an schepelen aider an repen aider an vierdelen aider an waigen, die sall besseren uns(er)en Richter ind dem rait zusammen. Wat van der beteringh wirt nae lantrecht, dat is uns half ind der stat half;

9. so willich aver der borgers koer brichet, der sall besseren dem raide ind dem richter mit eyner marck ind eyner aiman wyng; wat der marck genoemen wirdt, des is uns die darde deyll, ind die II deyll syn der borg(er)en ind die wyng is er alleyn.

10. Wat van wyne ind van bier werdt, dat geven wir den burg(er)en half, dat andere helfft is uns.

11. van bier ind broit salmen wedden III schillinge, dat rrichtet die rait, ind is der stat alleyn.

12. Wilcke burgere broickhaftich werdt ain gericht, die dair bynnen woendt, dat is uns half ind der burger half. So wie dair die burgerschafft ontset en bynnen, wat dair aff wirdt genoemen, is den burgeren allein.

13. Wir geven oen oich dat rechte, dat negeen vryfroen negeen ban in die stat sall kundigen.

14. Die burgeren, die dair bynnen woenen, die en sall oick van bujten negeen man mit ban begryffen, mer burger recht sull sy doin dair en bynnen.

15. Die stat sall oick dat recht haven, so wem dair eyn heerwege geboir eder erfallen, de dair en buyten woene, die wapen, die zu stynnen geho(eren), die sall hie dair en bynnen laiten.

16. So wilch burgere, die dair enbynnen eyn lyff sall maicken vur gericht, die sall geven alsoe mennigen pennigh alsoe mennigen eydt.

17. Wilch burgere dair oich en bynnen weddet wir gericht voir schillinge, gevet hie VI penninge, die richter en mach in van dem gewedde nicht hoiger beschatten.

18. All mathe der stat sall men lycken up dem huuse, dair aver sall syn unse richter mittem raide.

19. Wir geven oen oich dat recht, dat men negeien man bekommeren mach voir gericht van syns h(eren) wegeh, id en sy, dat eyn man mitter hant selve geloevet heb voir synen h(eren).

20. Die dry marck, die wir der stat geg(even) heben, die gevet wir vrye dry daige voir ind dry dage na aller malch unbesaith, mer den ghoenen, die voir den vryen greven syn uyss o(eren) rechten gedain.

In orkunde ind in stedicheit dieser vurgenannten) dinge so hebbe wy en desen brieff gegeben besiegelt mit unsen ingesiegelle voir uns ind unse erven ind nak(ommelingen). Hier oever waren h(err) Johan van der Liete ritter, Rutger van den Nyenhave amptman to Luydenscheide in der tyt, Evert van Dale mars(chall), Johan van Edelkercken ind oich ander gueder luyde genoich. Dit geschah to Luydenscheide, do waren voirgangen van uns h(eren) godtz geburt M IIIIC XXV (jaire) up den sondach Letare.

Aus Staatsarchiv Düsseldorf: Hs. A IV, Bd. 11 S. 161 v. ff. — St. A. Münster: Msc. VII. 6011. Bl. 150.

## Übersetzung

1425 März 18.

Gerhard von Cleve, Graf zur Mark, verkündet der Stadt Lüdenscheid und ihren Bürgern folgende Rechte:

1. Die alten Hofstätten, die in der Stadt liegen, bezahlen ihre alten Abgaben, die sie zu geben pflegten, bevor Lüdenscheid Stadt wurde. Zwei Hühner sollen sie dazu geben, dagegen sollen sie befreit sein von einer Mark-Pfennige und von dem Grafenkorn, das sie bisher gaben. Die neuen Hofstätten sollen geben vier Pfennige und zwei Hühner zu Sankt Martins Tag.
2. Wir haben auch denen, die darinnen wohnen, das Recht gegeben, daß sie frei sein sollen von aller Herrschaft und keinem Herren das Hergewede oder Gerade auszurichten brauchen außer an die nächsten Angehörigen, denen es nach der Verwandtschaft zugehört.
3. Kein Erbe soll in der Stadt verfallen, sondern jeder beerbe den, dem das rechtmäßig zusteht und dem der Rat das Bürgerrecht zuerkennt.
4. Stirbt aber jemand ohne rechte Erben, so soll das Erbe uns (dem Landesherrn) gehören.
5. Wir haben auch den Sonntag als Friedenstag erklärt für alle, die in die Stadt kommen, außer denen, die der Freigraf für friedlos erklärt hat.
6. Desgleichen ist für alle, die dort bürgerschaftshalber einliegen, Friede für die Zeit ihres Einlagers gegeben, sofern sie nicht vom Freigrafen aus ihrem Recht getan sind.
7. Die Bürger sollen auch keinen Mann als Bürger und keine Frau hereinlassen, die unserm Burgmann oder Dienstmann hörig sind, es sei denn, daß sie von ihrem Herrn freigelassen wurden.
8. Wird jemand mit falscher Maße ertappt, sei es an Scheffeln oder Längenmaßen, Vierteln oder Gewichten, der soll die

Buße zahlen an Richter und Rat zugleich. Wird die Buße nach Landrecht verhängt, so gehört sie zur Hälfte uns, zur Hälfte der Stadt.

9. Wer aber der Bürger Willkürrecht bricht, der soll büßen dem Rat und dem Richter mit einer Mark und einem Ohm Weines. Von der Mark gehört ein Drittel uns und zwei Drittel den Bürgern, und der Wein gehört ihnen allein.
10. Die Steuern von Wein und Bier geben wir den Bürgern zur Hälfte, die andere Hälfte gehört uns.
11. Von Bier und Brot soll man zahlen vier Schillinge. Darüber richtet der Rat, und die Steuer gehört der Stadt allein.
12. Welcher Stadtbürger straffällig wird am Gericht, die Strafe gehört halb uns und halb der Bürgerschaft. Was die Bürgerschaft unter sich darinnen schlichtet, gehört den Bürgern allein.
13. Wir geben auch das Recht, daß kein Freifrone einen Bann (Vorladung) in der Stadt ausrufen darf.
14. Die Stadtbürger sollen auch keinen Aussenbürger mit Bann verfolgen, sondern ihn nach Bürgerrecht in der Stadt verklagen.
15. Die Stadt soll auch das Recht haben: Wenn einem draussen Wohnenden ein Hergewede (Manneserbe) zugefallen ist, so muß er doch die Waffen, die zur Verteidigung der Mauern dienen, in der Stadt belassen.
16. Wenn ein Bürger in der Stadt ein rechtliches Geschäft vor Gericht verhandeln will, so zahlt er so viel Pfennig wie Eide.
17. Wenn ein Bürger vor Gericht Schillinge als Buße zahlen muß, so gibt er sechs Pfennige dafür und der Richter darf ihn in dieser Strafe nicht höher belasten.
18. Alle Maße der Stadt soll man auf dem Stadthause gleichmachen. Darüber soll unser Richter mit dem Rate wachen.
19. Wir geben auch das Recht, daß man keinen Mann vor Gericht für seinen Herrn haftbar machen kann, es sei denn, dieser habe mit der Hand selbst für seinen Herrn die Haftung gelobt.
20. Die drei Märkte, die wir der Stadt bewilligt haben, die geben wir frei drei Tage vorher und drei Tage nachher, daß jedermann unbeschwert sei, außer denen, die vor dem Freigrafen aus dem Frieden getan sind.

Zu Urkund und Beständigkeit dieser erwähnten Rechte haben wir ihnen diesen Brief mit unserm Siegel bekräftigt für uns, unsere Erben und Nachkommen. Hierbei waren Zeugen Herr Johan von der Liete, ein Ritter, Rutger von Neuenhof, derzeitiger Amtmann zu Lüdenscheid, Evert von Dahle, der Marschall, Johan von Edelkirchen und andere gute Zeugen. Dies geschah zu Lüdenscheid im Jahre 1425 nach unsers Herrgotts Geburt am Sonntag Lätare.

Dies Privileg, das der Datierung nach als das dritte angesehen werden müßte, enthält so viel alte und älteste Rechte, daß sich die Frage erhebt, ob wir es hier nicht mit dem ältesten überhaupt zu tun haben.

Seitdem Dr. Günter Aders die „Quellen zur Geschichte der Stadt Bergneustadt“ veröffentlicht hat (Zeitschr. des Berg. Gesch. Ver. 1951), wissen wir, daß das Hauptprivileg

dieser mit Lüdenscheider Recht bewidmeten Stadt, das ihr vom Grafen Adolf II. im Jahre 1330 verliehen wurde, mit unserm „Brief“ von 1425 in Anordnung und Text fast wörtlich übereinstimmt. Der Unterschied liegt allein in dem Lüdenscheider Punkt 7, dem Verbot, Leute, die dem Burgmann oder Dienstmännern des Grafen hörig sind, zu Bürgern aufzunehmen, und in dem Neustädter Punkt 19 mit seiner durch landesherrliche Genehmigung beschränkten Ratswahl.

Beide Urkunden ergänzen sich insofern besonders glücklich, als es nunmehr durch Vergleich möglich ist, die textlich schwierigen, bzw. unverständlichen Stellen gegenseitig zu klären. (z. B. Lüd. 8.: mit ganzer maite begrepen — Neust.: mit falscher maise) oder Lüd. 2.: van rechter manschaft Neust. 2.: maschaft = Magenschaft, Verwandtschaft).

Was nun das Alter dieser auch für Lüdenscheid bedeutendsten Stadtrechtsurkunde anlangt, so ist zuerst darauf hinzuweisen, daß es nicht nur der Sache, sondern auch den Formeln nach Dortmunders Rechtssprache enthält: 8. „yt sy an scephelen aider an repen etc.“) Darüber hinaus darf auch hier (wie für Neustadt) angenommen werden, daß das wahrscheinlich in der Gründungsurkunde schon vorhandene Marktprivileg hier unter dem Punkt 20 erscheint. Und wie hier das Marktrecht, so sind alle die anderen, besonders die Erb- und Steuerrechte nur eine Wiederholung oder Neuformung alter, schon längst verliehener Rechte. Gleich der erste Punkt weist über die Neustädter Fassung hinaus auf eine ältere Grundzinsabgabe, die „sy plagen to gevene eir dan dat ein stat wardt“. Auch der zweite Punkt mit seinen Hergewede und Geraderechten weist deutlich auf das Privileg von 1287 (nyeste lyf-nyesten gedelingen) und nicht anders ist es mit Punkt 3: dem die rait burgerschaft erkennen — und 1287: die der rait und die buer gemeinlich voir buer haldet“.

Ungewöhnlich aufschlußreich ist diese Urkunde für die Geschichte der Stadt selber: Wenn hier unter 1 die „nuwen worde“ den alten gegenübergestellt werden, so läßt das wahrscheinlich auf eine erste Ausweitung der Stadt schließen). Die Friedensbestimmungen (6) setzen mit ihrem Einlager eine öffentliche Herberge voraus (s. Aders Ann. 43). Der „burghman“ kann sich nur auf das 1114 erbaute (kaiserliche) Burgwerk beziehen, wir hören hier zum ersten Mal von ihm. Punkt 9 (Neust. 8) spricht von der „borgers koer“, was hier als „Stadt- oder Willkürrecht“ der Bürger aufzufassen sein dürfte. Die Punkte 14 und 15 mit ihren unverständlichen Worten: kan=ban und stynnen=zinnen ergänzen Lüd. und Neustadt im Austausch. 18 erwähnt zum ersten Mal das „huys“ = Stadt- oder Rathaus.

Stark ist hier noch der Anteil des Stadtherren an den Strafgefällen (8/9) an der Verzehrsteuer 10, und am Nachlaßerbe (4). Das Bastardrecht von 1406 bleibt dabei völlig außer acht. Nur der Grundzins von den Hofstätten bleibt in einigen Fällen bis ins 18. Jahrhundert erhalten, die meisten dieser Herrenabgaben sind indes noch bis zum 16. Jahrh. irgendwie abgelöst worden.

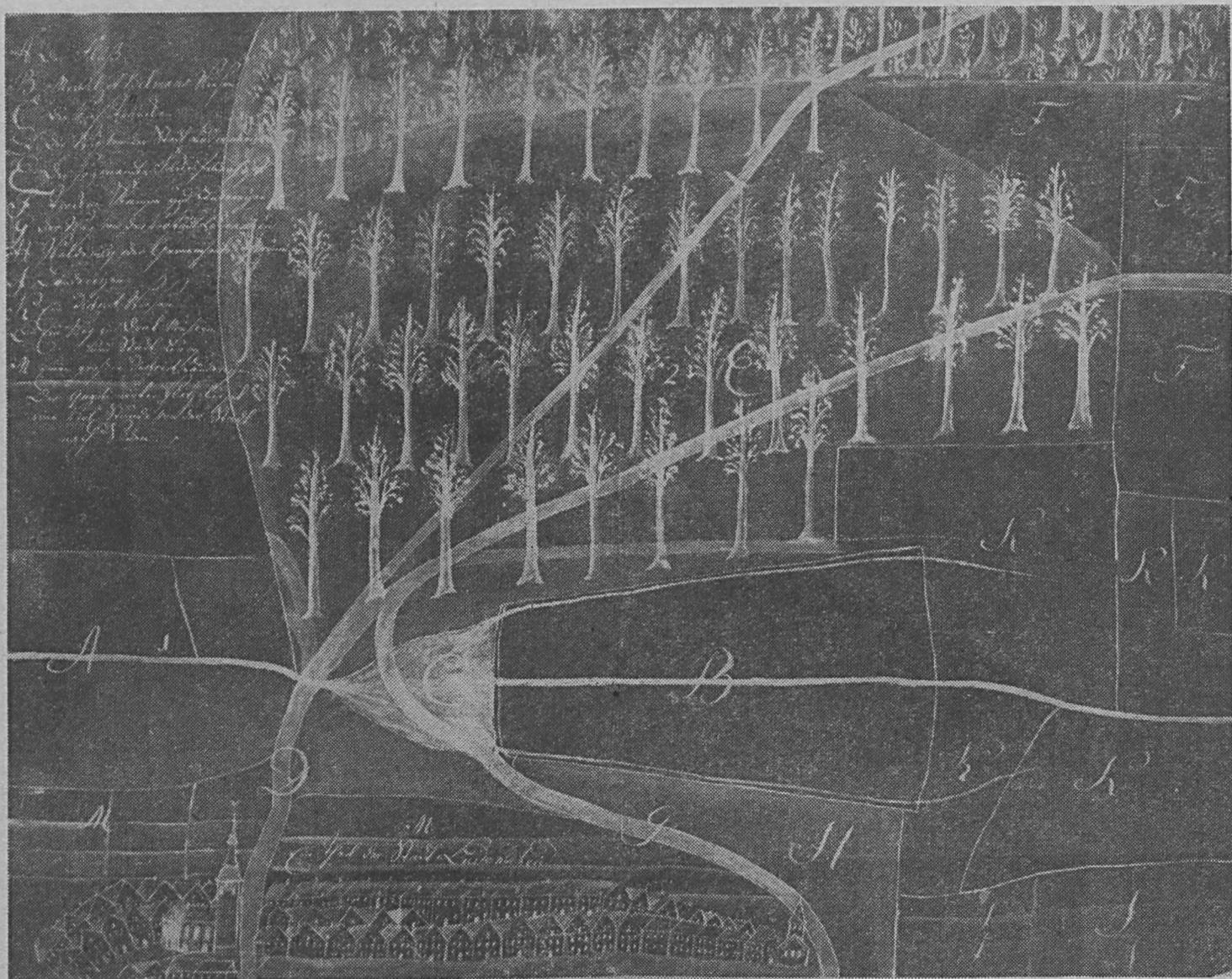
\*) Diese Hinweise verdanke ich der Dortmunder Stadthistorikerin Fräulein Dr. von Winterfeld.

## Das Volksfelder Privileg vom 18. März 1425

Am gleichen Tage des Jahres 1425 überträgt der Graf Gerhard den Bürgern von Lüdenscheid vor gen gleichen Zeugen (dedingsluden) den für die Wirtschaft der Stadt später so wichtig gewordenen Volksfelder Hof zu „wiboldes rechte“ dh. zu dem freien Bodenrecht der „Weichbildleihe“. Er behält sich nur vor (so is hier inne gefur-

wart“) daß er die Übertragung aufkündigen kann, wann es ihm beliebt.

Da es sich bei dieser Übertragung um ein für das Schicksal der Stadt ungewöhnlich bedeutsames Gebiet handelt, wollen wir die Geschichte dieses Hofes, so weit sie sich aktenmäßig erfassen läßt, im Zusammenhang darlegen. Der städtische Waldbesitz verdankt diesem alten Privileg seine Herkunft.



1425, März 18.

**Gerhard von Cleve, Graf von der Mark, überträgt den Bürgern von Lüdenscheid den Hof zu Volkesfelde.**

Wy Gerart van Cleve ind Greve tor Marcke bekennen ind betuygen in dussen apenen Brieve voir uns ind unse erven ind nakomelinghe, dat wy doyt ind hebbet gedain rechtliche ind redeliche der stat van Luydenscheide, unsen lieven getruwen burgeren, den hoff tot Volkesfelde umb beteringh willen der vurg. stat to wibboldes rechte, alsoe dat se uns dairvan geven sullen alle jaire up Sent Mertens dagh des heyligen bischops in den winter III<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark paymentz, also to Luydenscheit genge ind geve syn, ind unse lieve burgeren moigen des haves gebruyken to der stat behoiff in holt, in velde, in torve, in twyge, in water, in weyde ind voirt in alle syne toebehoringe, so wan der stat des noit ist. Voirt so is hier inne gefurwart, wannere wy des nyt langer stain en willen laitien, so moigen wy dat unsen lieven burgeren apseggen.

Hier oever ind an syn gewest dedingluyde mit namen her Johan van der Lieten, Ritter, Rutger van den Nyenhavne, amptman to Luydenscheide in der tyt, Evert van Daele, Johan Edelenkerken ind voirt voele gueder manne.

In oirkonde ind stedicheit aller punten vorgeschr., so hebbien wy dussen brieff gesegelt mit unsen ingesegele. Der gegeven is na geboirt unses hern, dor man schreif M. IIIIC ind XXV up den Sonnendach Letare.

Abschriften: St. A. Düsseldorf: Hs. A. IV Nr. 11. F. 161 — St. A. Münster: Mscr. VII, 6011, F. 149 — Druck: von Steinen, Westf. Gesch. St. IX. S. 205.

Die Geschichte dieser Übertragung ist eng verknüpft mit dem Bruderzwist im Hause der Grafen von Kleve, der so viel Leid und Verheerungen über die Mark brachte. Der Graf Gerhard, der die Mark gegen seinen Bruder, den ersten Herzog von Kleve, für sich in Anspruch nahm, zog alle Städte zur äußersten Hilfeleistung heran und mußte sich ihnen seinerseits dafür erkenntlich zeigen. Wir hören nicht, welche außerordentlichen Leistungen die Stadt für diesen großen Landerwerb hatte aufbringen müssen, wir erfahren nur, daß der Graf sich sein altes Besitzrecht für alle Fälle sicherte. Dieser Rückfall ist jedoch nicht eingetreten. Die Herrschaft des Grafen Gerhard blieb eine Episode, und die Mark kam mit seinem Tode an Kleve zurück. Der Hof freilich ist seitdem verschwunden, von den Gebäuden fehlt jede Spur.

Es war für die Stadt ein großer und wirtschaftlich besonders bedeutender Erwerb. Noch im 18. Jahrhundert, als schon manche Stücke davon veräußert waren, umfaßte der Besitz über 40 Malterscheid und hatte damit etwa die gleiche Ausdehnung wie das Steinberger Gut, das andere große Stadtgut an der heutigen Höh, das erst damals durch Gewohnheitsrecht in ihren Besitz kam. Die großen Forsten scheinen damals wie heute den Hauptteil ausgemacht zu haben. Der Besitz war ein Freigut. Daher hatte die Stadt von ihm das sogenannte „Frei- oder Hundegeld“ zu leisten, eine jährliche Abgabe geringerer Art, die noch in Verhandlungen um 1780 eine Rolle spielt. Der Pächter der landesherrlichen Einkünfte in Altena, Schniewind, ein geborener Lüdenscheider, hatte nämlich festgestellt, daß diese Abgabe bis zum Dreißigjährigen Kriege etwa gezahlt

worden und dann abgerissen sei. Aus dieser Sachlage entsteht eine mit preußischer Gründlichkeit geführte Aktenuntersuchung „Wegen einer verdunkelten Abgabe von dem sogenannten Volkesfeld bey Lüdenscheid“).“ Darin heißt es: „Unter denen beständigen Gefällen bei der Renthei Altena und zwar unter dem Titel I des Anschlages stehenden Frey- und Hundegeldern sind 4 Rt. 22 St. aufgeführt, welche von dem sogenannten Volckenfeld bey der Stadt Lüdenscheid durch den Magistrat entrichtet werden sollen. Dieser Posten ist von undenklichen Jahren verdunkelt: keine Spur, dass questionierte Gefälle von Anfang dieses Seculi an bezahlet worden, vorhanden, und in deren ältesten sorgfältig nachgesehenen Cämmerei Rechnungen keine Nachweise von geschehener Abführung dieser Abgabe anzutreffen.“

Schon 1778 hatte der Magistrat auf eine amtliche Anfrage erklärt, „von keinem Volksfelder Gute so wenig zu wissen, als weniger, daß daraus zur Altenaischen Rente jährlich 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Goldg. oder 4-Rt. 22 St. zu bezahlen seien“. Die Erinnerung an das ursprüngliche Pacht- oder Leihverhältnis muß also entweder tatsächlich erloschen sein, was bei der durch die vielen Brände verursachten mangelhaften Aktenüberlieferung kein Wunder wäre, — oder es gab Gründe, sich „dumm“ zu stellen. Ein damals verfaßtes „Pro Memoria wegen Volksfeld“ wirft ein so bezeichnendes Schlaglicht auf das Verhältnis der Stadtverwaltung zur Regierung, daß es schon deswegen hier abgedruckt zu werden verdient.

„Als in anno 1723 der Amtstag in Lüdenscheid gehalten worden, habe ich (Schniewind) als zeitlicher Rentmeister Gelegenheit genommen, von jetzigem Königl. Zöllner

Hohmann als einem der ältesten Bürger, so vormalig daselbst in Magistratu und Gemeinvorsteher gewesen, wegen Beschaffenheit des also genannten Volksfelder Guts und was es darum vor eine Bewandnis haben möge, weilen bei denen Rentei-Nachrichten davon nichts vorhanden, einige zuverlässige Informationen einzuziehen. Ob sich nun der zwar unger in solchen Diskurs einlassen, weder davon Nachricht geben wollen, so hat derselbe sich doch endlich auf vieles Zureden dahin, soviel ihm wissig sein solle, explicieret, daß das also genannte Volksfelder Gut, in der Lüdenscheider Feldmark gelegen, solle an Land gehabt haben über die 40 Malterscheid, auch gehörten dazu die meisten Stadtberge, so nach dem Neuen Hofe hin liegen täten, die dazu gehörige Wieschen hätten die Besizere von Neuenhofe meist unter, die Ländereien wären vom Magistrate zu Lüdenscheid an diesen und jenen vormahlen verkauft, könne aber nichts Gewisses sagen, weilen sich der dieserhalb beim Magistrat vorhanden gewesene Verfolg zu Zeit, als der Amtsschreiber Clomberg Bürgermeister gewesen, verloren. Paul Koche, sein vormaliger Ratsverwandter, hätte öfter mit ihm Hohmann dieserwegen gesprochen, sagend, daß aus diesem Gut, zu seiner Zeit der Stadt noch viel Verdruss entstehen können. Wo sonst das Haus und Hoff gewesen, ist genugsam bekannt, auch solle der Volksfelder Fischeteich, so dem Hn. Hogräf Hymmen von Hn. Bürgermeister Scharfen für 70 a 80 Rt. plus minus erkaufet, auch ein Appertinentz dieses Gutes sein. — Vormalen solle aus der hochl. Amtskammer zu Untersuchung dieses Guts an die Stadt L. allern. rescribieret sein, wüßte aber nicht, was darüber wieder wäre berichtet worden. H. Bürgermeister Clomberg wäre aber zu ihm kommen, sagend: „Junge! — ihn, Hohmann meinend, — halt mir das Maul, sonst wird es dem Neuenhofe und der Stadt nicht wohl gehen!“ Der Herr Hogräf Himmen hat mir auch vor einiger Zeit referiret, dass er dieses Gut halber in der Registratur meines Antecessoris in Officio (Amtsvorgängers) Hövel nach denen Nachrichten, so dieses Gut betreffen möchten, gesucht, aber nichts Sonderliches fin-

den können. Hätte aber ein klein Verfolglein bei sich, so er mir externe gezeiget, so er im Archiv zu Cleve aufsuchen lassen und erhalten. Was es aber hierum vor eine eigentliche Bewandnis habe, stehet in Archivis näher nachzusuchen, wenigstens würde obgemelter Zöllner Hohmann jurato von seiner Wissenschaft Nachricht geben müssen.

Tenor Extractus aus H. Hövel seel. vormaligen Rentmeistern Heberegistern: Das Gut zum Volksfeld gibt  $3\frac{1}{2}$  Goldg. oder 4 Rt 22 St., welche die Stadt bezahlet. — Das Gut zum Volksfelde zu gedenken, daß anno 1658 diese Rente neben der Akzise der Stadt zwar verpfändet, aber nachgehends anno 1663 im September verpachtet.“

Ob nun dem König der Gegenstand ( $4\frac{1}{2}$  Rt.) zu gering erschien, oder ob er die Verjährung anerkannte, jedenfalls ließ er die Sache auf sich beruhen und der Hof wurde nunmehr endgültig anerkannter städtischer Besitz. Das „kleine Verfolglein“ hätte allerdings der untersuchenden Behörde schon den Hinweis geben müssen, daß die Stadt längst im rechtsgültigen Besitz des Hofes war. Die kleine Notiz, daß „anno 1658 diese Rente neben der Accise der Stadt zwar verpfändet, aber nachgehends anno 1663 im September verpachtet“ war, weist nämlich auf den zweiten nunmehr endgültigen Erwerb des Hofes durch die Stadt hin, der durch eine formelle Abtretungsurkunde des Großen Kurfürsten vom 6. April 1658 rechtskräftig wurde, wo er der Stadt gegen eine Zahlung von 134 Talern das Gut überläßt und die Accise bewilligt. „dass Wir vor soltane Summ der Einhundertdreissig Rt. vorgem. Bürgermeistere, Rat und Gemeine der Stadt Lüdenscheid ihren Erben und Nachkommen die mehrgedachte Accise und Volkesfelder Pfacht Jure antehreseos ohne Erholung eines weiteren Befehls oder Verordnung von sich selbst einzubehalten, nutzen und zu gebrauchen würcklichen verschrieben, eingeräumt und zu Handen gestellet haben, tun auch solches nochmals kraft dieses dergestalt und also, dass sie dabei kräftiglich bis solange Wir oder Unsere Erben und Nachkommen, wann die Loskündigung ein Viertel Jahr zuvor geschehen, ihnen vorgedachte Summ der Einhundert vierunddreissig Rt. richtig wieder

erlegt und bezahlt haben, verpleiben, gehandhabet und manuteneriet werden sollen...“)

Die Summe von 134 Talern war ein Teil jener 10 000 Rt., die von den Landständen der Grafschaft Mark „zu Aufbringung deren zu dem Frankfortischen Wahltag eines Römischen Kaisers erforderter Köste“ aufgebracht werden mußten. Bei diesem Frankfortischen Wahltag handelt es sich um die diplomatisch sehr intriguenreiche Wahl des Kaisers Leopold I., unter dem die Wirren an den Reichsgrenzen (Türkenkriege-Raubkriege) einen Höhepunkt erreichen sollten. Der Große Kurfürst hatte dabei eine Politik verfolgt, die besonders gegen die französischen Wahlmächtschaften gerichtet war. Wenn das Pro Memoria noch zu berichten wußte, daß man die Lage des Volksf. Hofes im ersten Viertel des 18. Jahrh. genau kannte, so ist dies Wissen doch völlig verloren gegangen. Erst die Berliner Aktenfunde zusammen mit den Angaben des Urkatasters ermöglichen die genaue Lokalisierung. In dieser Akte, einem Gesuch des Kaufmanns und Fabrikanten Meckel aus dem Bergischen zur Anlage einer Bleicherei für seine schon im Betrieb befindliche „Baumwollene Strumpf- und Mützenfabrique“, fand sich auf einer genauen Handskizze die Lage des Hofes selber verzeichnet. Der Hof E ist hier (s. Karte) in dem Waldstück südlich der Viehtränke C zu finden, die mit dem erwähnten „Fischeteich des Hochgrafen identisch ist und heute noch etwa an dem Punkte liegt, wo die Freiherr-vom-Stein-Straße auf die Talstraße stößt. Hier zeigt das Urkataster von 1830 im wesentlichen noch die gleiche Wege- und Parzellenstruktur, wie sie auf der Handskizze verzeichnet ist. Demnach ist der alte Freihof nicht in der Nähe des Nattenberges und seiner Kampfbahn zu suchen, wie man wohl vermutet hat, sondern weiter oberhalb im Tal südlich des alten Teiches, der oberhalb des Zufahrtsdamms zum Nattenberggeländes liegt. Es ist das Waldstück, das heute noch den Namen „Brutlecht“ trägt.

Sauerländer

<sup>1)</sup> St. A. Berlin-Dahlem (Merseburg) Grafsch. Mark. Acta wegen einer verdunkelten Abgabe etc. TIL. LXXVI Stadt. Lüd.. <sup>2)</sup> St. A. Lüdenscheid. Nr. 1000.

## Das Haus Neuenhof und Lüdenscheid im Siebenjährigen Kriege

Von den Ereignissen des Siebenjährigen Krieges weiß die Geschichtsschreibung in Lüdenscheid nicht viel zu berichten. Die Schumachersche Chronik von 1847 erwähnt wohl einige „vom Vater auf den Sohn überkommene Sagen“, ahnt aber nicht, daß darin tatsächlich ein echter Kern steckt, der uns erst heute durch die im Münsterschen Staatsarchiv deponierten Neuenhofer Akten zur Gewißheit geworden ist. Hier finden wir nun vor allem das Detail, das eine Geschichtsschreibung überhaupt erst möglich macht, und das schon im Falle der „Husaren-eichen“ Gegenstand einer Untersuchung war (vergl. Lüd. Nachr. vom 27. Okt. 56).

Die für diesen Nachweis berechtigter Namensführung benutzte Akte enthält nun aber so viel Material, daß sich allein daraus ein klarer Überblick über die Kriegs- und Zeitverhältnisse gewinnen läßt. Neben vielfachen Korrespondenzen, französischen „Sauvegarden“ (Schutzbescheinigungen, wie auch wir sie noch vor 10 Jahren kannten), finden wir hier vor allem eine genaue Aufstellung der gesamten „Kriegskosten“ des Neuenhofs, sorgfältig geordnet nach: Extra-Ausgaben, Fouragekosten und Darlehns geldern. Wir bringen hier nur die erste Seite dieser mit außerordentlicher Exaktheit angefertigten Aufrechnung, die im ganzen etwa 8 Seiten umfaßt und — allein für den Neuenhof — mit einer Summa summarum von 10 626 Talern abschließt. (Spezifikation siehe S. 6.)

In dieser Gesamtsumme nehmen den weitest größten Anteil die Darlehen, die der Frh. von Kessel dem Kirchspiel Lüdenscheid

(3300), der Clevischen bzw. Hammschen Regierungs-Deputation (3000) und der Stadt Lüdenscheid, dem Kirchspiel Herscheid und Kierspe „wegen darinhabender Güter“ hergeben mußte, ein. Eigentliche „Kriegsanleihe“ für den König von Preußen hat er, wie alle andern, nur zu Beginn des Krieges im Jahre 1757 zahlen müssen (750 Rt. „auf Befehl des Clevischen Collegiums“). Nach dieser Aufstellung sind die bedrängtesten Jahre die letzten des Krieges gewesen, wo das Haus Neuenhof allein in 5 Monaten (Sept. 1762/Jan. 1763) also kurz vor Friedensschluß 1000 Kronentaler, d. h. in die üblichen Landeswährung umgesetzt, ca. 2500 Rt. aufbringen mußte. Vergleicht man diese Zahlen mit denen, die die Stadt Lüdenscheid für sich allein aufgebracht hat, (10 000 Rt) oder mit denen der Stadt Breckerfeld (14 813 Rt.), so sieht man, daß die Klagen, die der Freiherr ununterbrochen an die Regierung sendet, nicht unberechtigt sind. Hat er doch von den gesamten Kriegskosten des Kirchspiels Lüdenscheids, in dem der größte Teil seiner Freigüter lag, mehr als ein Viertel an Darlehen und Fouragekosten tragen müssen.

Die Stadt Lüdenscheid hat ihre stärksten Kontributionslasten in den Jahren 58 und 61 mit je 1108 und 1009 Rt aufbringen müssen, „so fast durch die Bank in kleinen Posten von 30 Stübern (=  $\frac{1}{2}$  Taler) nach Proportion aufgebracht sind“, wie der Finanzmann des Königs, der ehem. Bürgermeister von Soest, Rembert Roden, in einer späteren Liquidationsaufrechnung bemerkt<sup>1)</sup>.

Nun haben aber diese nüchternen Abrechnungen neben den Zahlen die einführenden Erklärungen dabeistehen, ein Material, das für diesen wenig geklärten Zeitraum des Siebenjährigen Krieges sich als außerordentlich wertvoll erweist. Zwar bringt die erste hier abgedruckte Seite noch nichts Besonderes, das wird aber schon auf der nächsten Seite nachgeholt, wo wir die ersten Einquartierungs- und Kontributionslasten aufgezählt finden. Da erfahren wir z. B. unter dem 30. Okt. 1798, daß 84 Mann „Volontaires de Flandre“ unter dem Capitain Coutourell einige Tage auf dem Neuen Hof gehaust haben. Die Pflegegelder, das Essen „vor dieselbe“, Wein, Bier und Branntwein, Holz und Lichter, Enten, indianische und andere Hühner, welche die Volontaires hatten mitgehen heißen, „verlorene Kleidung einer Magd, ein Spanisch Rohr mit Silber, Trensen und Zaumzeug“, alles zusammen hatte dem Freiherrn die Kleinigkeit von ca. 100 Talern gekostet, eine Summe, für die man sich zu der Zeit gut und gerne ein Haus bauen konnte. Am schlimmsten haben im Juli 1761 250 Mann vom Conflansischen Corps unter dem Commando des Obristen de la Prades gehaust. Sie haben u. a. 8 Hämmel und Schafe, 2 Tonnen Bier, 6 Pfund Lichter, 2 Anker Wein, 8 Karren Heu verbraucht, „weiter hat der Commandant ein Reitpferd, den Schimmel, erhalten, so wenigstens wert gewesen mit allem Reitzzeug 250 Taler“. Der Aide-Major erhält allein 6 Carolinen = 55 Taler. Die übrigen Bestechungs- oder Requisitionsgeld, anders kann man diese Sum-

man nicht nennen, betragen fast noch einmal die Höhe der Summe für das „mitgenommene“ Reitpferd. Immer wieder beklagt sich der Freiherr über Husarenpatrouillen, die im Jahre 62 sich „sehr übel aufführten“, Pferde wegnahmen, im Teiche fischten usw. Als der General Levi im Juli 62 „mit ein Corps von 5000 obenhin auszog“, zahlte er allein für 2 Sauve-Garden eine hohe Summe. So bilden zusammenfassend diese Aufrechnungen eine Fundgrube für das wirkliche Geschehen in dieser Zeit. Wir wüßten nicht, daß der General Fischer, ein gebürtiger Württemberger und berühmter Parteigänger der Franzosen, mit seinem ebenfalls etwa 3000 Mann starkem Freikorps im Juni 1760 die Stadt Lüdenscheid mit seiner wenig erwünschten Gegenwart beehrt hat. In diesen notvollen Tagen, wo die Stadt nicht wußte, wie sie den vielen Anforderungen der Besatzung gerecht werden sollte, hat der Freiherr von Kessel hier mit einem Faß Branntwein im Werte von 20 Talern ausgeholfen. Es ist anzunehmen, daß es demnach seine Wirkung nicht verfehlt haben wird.

Eine wichtige Aufrechnung ist auch die

„Über das Gehölze, so dem Freiherrn von Kessel seit dem 2. Juni bis zum 19. August 1761 mit Gewalt weggenommen und zum französischen Magazin und Bäckerei in Lüdenscheid verwendet, und was von den Truppen wegfouragieret worden, als:

44 Pferdekarren Kohlholz bei Baukloh  
5 Ochsenkarren dito dito  
2 Pferdekarren  
Eichen und andere Stangen zu Reifen  
1 Ochsenkarren  
dito dito  
92 Dräge  
dito dito

ferner

16 junge stracke Eichen von  $\frac{1}{4}$  Fuß  
24 „ „ „  $\frac{1}{2}$  „  
17 „ „ „  $\frac{3}{4}$  „  
16 „ „ „ 1 „  
zum Magazin  
16 Büchen Heistern  $\frac{1}{4}$   
5 „ „  $\frac{1}{2}$

weiter

8 große lange Eichen aus dem Eichholze, zum Magazin de 1 Fuß.

Es handelt sich hier um das bekannte „Magazin von Biscuitfassern“, das die Franzosen in beiden Kirchen eingerichtet und dabei alle Stände (Sitze) für einige Monate entfernt hatten. Der Gottesdienst mußte während der Zeit vor der Kirche, d. h. auf dem Kirchhof abgehalten werden.

Von den vielen „Sauvegarden“, die der Freiherr für vieles Geld bei jeder Einquartierung erwerben mußte, erwähnen wir hier nur eine als Beispiel (auch für die franz. Orthographie der Zeit!):

„Nous Comandant a Lunscheit deffendons expressement a tous soldats, Cavalier, Dragon, Vivandier, Domestiques et autres d'entrer dans le Chateau de Monsieur le Baron de Cessel, ni dans ses Jardins pour y faire aucun Damage, ni meme de fourager aux environs de son Chateau a peine de punition corporelle.

L. V. De Soyecourt  
mestre de Camp Comandant  
Les Dragons a Lunscheit.

Siegel

Betrachtet man die ganze Zeit mit ihren vielen Durchzügen und hohen Requisitionen in unserm Gebiet, besonders die letzten Jahre von 1760—62, wo sich neben dem Fischerschen und Conflansischen Freikorps vor allem die gewaltige Masse eines Heerwurms von 5000 Mann unter dem Kommando des Ritters de Levi über die Lüdenscheider Höhenstraße hin und zurück bewegte, verstärkt und versorgt aus den Lüdenscheider und Meinerzhäger Depots, so kommt man zu dem zwingenden Schluß, daß unsere Stadt damals als Etappenort ersten Grades sehr unter dem Kriege zu leiden gehabt hat. So ist es sehr fraglich, ob man allgemein dem Urteil des Elseyer Pfarrers Johann Friedrich Möller zustimmen darf,

## Specification<sup>1)</sup>

Was das Haus Neuenhoff nebst dessen Frey-Güthern im Kriege praestiren müssen, alß:

	Extra- ausgaben	Fourage	Darlehns- gelder
1757 April 23. Ein Brief von Hn. Landrat von Vaerst... ohnverzüglich 50 Schf. Haber zu liefern Botelohn	— 20 —		
26. Ein Brief an denselben mit avis, daß obiger Haber nach Lippstad gesandt 50 Schf. Haber a $\frac{3}{4}$ Rt. 37 30 Fuhrlohn 6 Tage 3 Pferde 18	33 9	55 30 —	
Maí 8. Miss: von Hn. Landrath von Vaerst, dass sich bey dem franz. General Comte de Lorge in Werl sistiren solle 19. dahin liefern müssen 80 Schf. Haber a $\frac{3}{4}$ Rt 60 20 Ctr. Heu a $\frac{2}{3}$ 13 20 Fuhrlohn 6 Tage mit 5 Pferde 30 — Zehrungskosten des Secretärs mit Pferdeheuer und Boten, daß die Pferde los erhalten	12 — 11 32	107 20 —	
Juni 26. von Hauptm. Meier, dass sich gleich zu Altena einfinden und inventarisiren soll, Botelohn	12 —		
27. dahin gereist und demselben durch den Kreisschr. Schniewind, um gedachter Inventarisirung überhoben zu sein 12 Ldors geben müssen, fac. darzwischen zehrt mit Pferdeheuer	70 — 39 8		
July 18. Ein Darlehen nach Cleve hergeben müssen, laut oblig. Lit.			— 500 —
Verlust an denen Geldern a porto	18 28 10		
Octobr. 1. An den Hn. Receptor Grüter in Lüdenscheid, Kopfschatz zahlet	41 30 —		
1758 Jan. 2. Nach Cleve abermahlen ein Darlehen hergeben und Hn. advocat von Oven zahlen lassen			— 250 —
Verlust am Gelde und Porto hievon	2 41 4		
13. dem Kirchspiel Lüdenscheid auf Befehl der Clev. Regierung vorstrecken müssen			650 —
Verlust an denen Geldern wiederum alß porto nach Cleve p.	18 26 —		
	Transport	164 35 7	162 50 1400

nach dem „Für das Herzogtum Berg und das märkische Süderland wohl nie ein Krieg so schonend und in mancher Rücksicht wohlthätiger geführt ward, als der, von dem hier die Rede ist, der Siebenjährige“. Hinzu kam, daß den Lüdenscheidern wohl noch das Grauen in den Knochen saß, das sie 100 Jahre früher vor den Franzosen Hab und Gut hatte aufgeben lassen, um sich in den Bergen in Sicherheit zu begeben. Erst seit dem blutigen Treffen bei Vellinghausen (Soest) am 14./16. Juli 1761 scheint es hier

etwas Luft gegeben zu haben. Wirklich aufatmen konnte jedoch die Bevölkerung erst seit dem Separatfrieden zwischen England und Frankreich im November 62, wo die französ. Truppen, die den Krieg so nicht gerade aus Begeisterung geführt hatten, zurückgezogen und der Rest herausgehauen wurden.

<sup>1)</sup> Staatsarch. Berlin-Dahlem (Merseburg) Gen. Dir. Mark Tit. LXXVII Nr. 1 Credit-Sachen. S. 40. —  
<sup>2)</sup> Staatsarch. Münster: Haus Neuenhof (Dep.) F. 188 Akten Nr. 252. F. 188.

## Darlehen des Hauses Neuenhof an die Stadt

Seit den ältesten Zeiten hatte das Haus Neuenhof Haus- und Grundbesitz in Stadt und Feldmark. Das Haus am Kirchplatz „geheiten ter Kerken“ wird schon 1475 erwähnt (heute Besitzer Dickhagen). So konnte es zu den Kriegslasten der Stadt herangezogen werden, und da die preußische Verwaltung im allgemeinen die kleinen Städte schonte, weil die selten zahlungskräftige Personen unter ihren Bürgern aufzuweisen hatten, so mußte der kapitalkräftige Grundbesitz heran. Zweimal hat die Stadt in äußersten Nöten den Freiherrn von Kessel um ein Darlehen angegangen, das erste Mal schon Anfang 1758 bis zum Januar 1759, wobei die ursprüngliche Forderung von 300 Talern nach mancherlei Beschwerden und Klagen auf 100 reduziert wurde. Das letzte Gesuch der Stadt, das sich direkt an den Freiherrn wandte, und das prompt beantwortet wurde, bringen wir hier zum Ausdruck, weil es einmal die Nöte der Stadt vor drohender Exekution zeigt, zum andern aber auch den diesmal ausgesucht höllischen „Cavalier“, der hier einen Ton anschlägt, der 100 Jahre früher bei der Ur-Familie der Neuenhofer im Verkehr mit der Stadt unmöglich gewesen wäre.

Die Antwort auf das Gesuch der Stadt vom Jahre 1761 ist wesentlich kühler und

abweisend gehalten. Die Gründe dazu finden wir in den folgenden Briefen an den Magistrat (19. Dec. 1761), an den Geheimrat Elbers zu Hamm und an die Hammsche Regierungs-Deputation von 1762. Der letzte Brief zeigt, daß die Stadt doch allem Anschein nach nicht so arm war, wie sie sich gab. Der Verkauf „der importantesten Gemeinheitsgründe und eines erstaunlichen Gehölzes“ läßt darauf schließen. Aber auch hier zog der Freiherr den kürzeren und mußte auf Geheiß der Regierung zahlen.

Hochwohlgeborener Freiherr, Gnädiger Herr!

Ew. Hochwohlgeboren ist die Not bekannt, worinnen wir stecken, und anjetzo müssen wir wiederum eine Menge Geldes zu Abkaufung der Fourage, welche nach Hückeswagen gefordert, gebrauchen; unsere Kasse ist aber völlig erschöpft und die Bürgere so enervieret, daß die meisten nichts mehr hergeben können. Hochdieselbe haben uns zwarn zu denen ersten Kriegskosten wegen der von Ew. Hochwohlgeb. besitzender Stadtgründe schon längst ein Hundert Rt. auszuzahlen versprochen, ohne das wir solche bis hiehin erhalten; da nun bei dieser letztern Campagne die Kösten sich noch höher betragen, und davon noch kein Ende

zu sehen, vielmehr sich täglich vermehren, so sind wir gezwungen, Ew. Hochwohlgeb. hiedurch nochmal anzutreten und zu ersuchen, uns ohne allen Fehl anjetzo wenigstens mit 200 Rt. beizuspringen und durch Ueberbringern dieses zu übersenden. Wir haben zu Deroselben das Vertrauen, Ew. Hochwohlgeb. werden sich dessen um de-  
weniger entziehen, weil wir sonst keine Auswege wissen, sondern es dormalen in eventum auf die angedrohte militairische Exekution ankommen zu lassen benötigt sein werden, mithin uns von allen daraus entstehenden Folgen dechargieren müssen;

Wir ersuchen Dahero nochmalen zur Verhütung der unserer Stadt und Gegend ob-schwebenden Gefahr, uns hierunter nicht fehlen zu lassen.

Wir verharren übrigens mit allem Respect.

Lüdenscheid d. 5. Jan. 1759

Ew. Hochwohlgeboren  
gehorsame Dienere  
Magistratus hieselbst.

F. 119

Hochedelgeborene Hochedele  
Hochgeehrte Herren!

Aus Dero unterm heutigen Dato an mich erlassenen Anschreiben ersehe, daß es bei gegenwärtigen Conjunkturen nicht weiters möglich sei, mich in Ansehung der besitzenden Stadtgründe und der darauf fallenden Kosten zu menagieren. Die Herren können sich recht versichert halten, daß ich herzlich gerne nicht nur mit den anverlangten 200 Rt., sondern auch auf alle andere menschenmögliche Art und Weise der armen, zu bedauernden Stadt zu Hülfe kommen wollte, wenn ich mich nur einigermaßen dazu im stande befände. Die Umstände aber sind gegenwärtig, wie ihnen, meine Herren selbst am besten bekannt, so beschaffen, daß keiner, welcher sich auch sonst noch oft zu raten gewußt, anjetzo sich, wie er wohl wünschte, helfen könne, die Kriegeskosten werden dem Hause Neuenhof von Tag zu Tag schwerer, die immer anhaltende große Lieferung und dabei vorfallende ansehnliche Geldausgabe erschöpfen die Cassa un-gemein, und wenn dieses nicht balde aufhört, bleibt nichts weiters als der gänzliche Ruin vor mich über; amit aber doch die Herrn sehen, wie gerne ich zu helfen bereit bin, so können Sie nur beliebig per Deputatum gegen eine zu retradierende Obligation die 100 Rt. abholen lassen, denn mit diesem Boten solche zu übersenden scheint mir gar zu gefährlich zu sein; Ich danke inzwi-schen denen Herren insgesamt vor das bis-her wegen solcher Summe beliebtes Nach-sehen. Sollte ich mich wiederum vermögend befinden, Gefälligkeit zu erweisen, so wird mir die erste Gelegenheit die angenehmste sein, da Sie aber selbst aus den Ihrigen Umständen leicht schließen können, wie schwer es mir in allen Teilen fallen müsse, so habe ich auch das Zutrauen zu Ihnen, meine Herren daß Sie die Gütigkeit haben und mich mit ferner anzumutender Last wegen des wenigen in der Stadt-Gerechtig-keit habenden Vermögens billigst über-sehen und schonen werden. Glauben Sie meinem Wort, daß es nicht möglich sei; Ich beharre übrigens mit aller Hochachtung pp.  
d. 5. Jn. 1759

F. 121.

de dato 19. Dec. 1761

## An Magistrat zu Lüdenscheid

Hochedelgeborene, Hochgeehrte Herren!

Was Ew. p. unterm 18. huius in puncto rückständig sein sollender Darlehngelder ad 100 Rt. zu vermeiden beliebt, ein solches hat man anheute aus deren Zuschrift des mehreren ersehen. Gleichwie aber zum

1. Mein H. Vater nicht sowohl wegen der Osemund-Roher Stahl-Drahtstahls- und Sen-sengewerke ein ansehnliches Kapital zur Landes-Cassa nach dem Hamm, dabeneben

2. ein nicht minderes Kapital auf Gesuch des Hn. Landrats von Holtzbrinks des Lüdenscheider Kirchspiels wegen, bereits Dar-lehnweise auszahlen, sondern überdem auch

3. denen in Herscheid und Kirspe wohn-haftten Pfächtigen zu denen enormen da-selbst ausgeschlagenen Schätzen aushelfen müssen; Als werden Ew. zu einem von ihnen selbst arbitrarie zwar angesetzten aber höchst unproportionierlichen Darlehen ad 100 Rt. um de weniger Ansinnung tun kö-nnen als

4. Zufolge der Beilage ein Hochachtbarer Magistrat der Diesseite mit 412 Rt. annoch verhaftet, welches Quantum man dahero ab-zuführen um de mehr ersuchet, da dessen Liquidität in allen Posten so evident, dass nichts dawider einzuwenden, und man noch hierüber zu erweisen erbötig, dass aus so-tanen specificirten, von Ihnen anverlangten und aus nachbarschaftlicher Freundschaft von hierher sofort zugesandten Posten ein weit mehreres gegen dasiger Bürger prompte Zahlung eingekommen, und wie man

5. williger als willig, nach einem, Höheren Orts schon öfteren denenselben anbeföhle-ner Matricularfuss, die Krieges-Prästanda mit tragen zu helfen, wenn nur

6. Bürgere, und unter selbigen, diesseitiger Pfächtiger auf dasigem unserem Hause, bei denen vorgewenen Einquartierungen und anderen erlittenen Kriegeskosten egalisiret und vernünftige Proportionen genommen werden, so wird auch

7. Magistratus ein Mehreres um de minder zu präntindiren befüget sein, dieweilen sel-biger im Gefolge cl. rescripti d. 19. pr. zwaren angewiesen worden, die der Stadt auferlegte 1000 Rt. Darlehngelder zu nego-tiieren wider Willen und noch dazu bei sol-chen zu gesinnen, die gemeltermassen zu Abkehr des Ruins vom Vaterlande schon so ansehnlich grosse Summen hergeschossen.

Der ich übrigens . . . . .

F. 164

## An den Herrn Geh. Rat Elbers zu Hamm

d. 7. Jan. 1762

Wohlgeborner, Mein insonders hochzu-ehrender Geheimer Rat! Ew. Exc. belieben nicht übel zu deuten, wann mir die Freiheit nehme, den Einschluss an Hochdieselben zu adressieren. Mein H. Vater empfehlet sich zugleich samt den I. Meinigen gehorsamst und ersuchet nebst mir recht sehr, die Gütigkeit zu haben, und selbigen einer hoch-löbl. Deputation unbeschweret vorzulegen, anbei ihm aber auch die Gewogenheit zu erweisen, und den Inhalt des darin vorkom-menden Petiti mit einem hochgeneigten Vor-worte zu unterstützen; Er hoffet in diesem zuversichtlichen Begehren um dem ehender zu reussieren, da er sich jederzeit, so lange er nur die Ehre gehabt, mit Denenselben in eine werthe Bekantschaft zu geraten, einer aufrichtigen Ferundschaft und Geneigtheit von Ew. Ex. versichert gehalten hat, und er bedauert nichts mehr, als dass seine von Tage zu Tage zunehmende sehr schwächliche Umstände nicht ihm selbst, sondern nur mir erlauben, diesen schuldigen Antrag zu tun. Ew. Ex. werden zugleich in dem Petito selbst nichts Unbilliges verlangt zu sein vorfinden können, den wenn Dieselben dar-aus vernehmen werden, daß mH. Vater von einem Lüdenscheider Magistrate zum An-lehen von 100 Rt. als Wohlbemittelter for-ciert werden will, da doch

1. er in dieser Stadt fast wenig oder gar nichts besitzt, anbei zum

2. dieselbe gewohnt sei, Capitalia aufzu-nehmen, Zinsen zu versprechen und nim-mermehr dieselben zu bezahlen, diesem-nechst

3. wenn man ihr aus nachbarschaftlicher Freundschaft in Krieges Nöten mit allem nur von ihr Begehrtem nach Möglichkeit zu Hilfe

gekommen, nachhero leere Reden statt der Zahlung davor zu weisen, und dann

4. mein Herr Vater ohnedem aller Ecken und Enden aufgeboden wird, da er bald als Landstand, bald als Kirchspiels-Eingesesse-ner, bald als Fabriquant und in noch mehre-ren Qualitäten nicht als eine sondern als mehrere Personen betrachtet wird, die uner-trägliche Summen herzuschieszen genötiget wird, so ist er länger nicht im stande dabei zu bleiben, zumal er

5. ansehnliche Capitalia zu 6% aufnehmen müssen, und auf die dann Geld und Credit bei denen alle Augenblick fordernden Gel-dern aufgehen muss. Verwundern sollten sich Ew. Ex. falls Sie einstens die Quittung von der baren Geld-Summe sehen würden von dem, was mein Herr Vater währendem Kriege auszahlen müssen; Er hat nunmehro schon, bloss wegen der Hämmer, über 1700 Rt. in so weniger Zeit auf dortiger Hochlöbl. Deputation Befehl ausgezahlt, und nun-mehro, da kaum der letzte Rt. abgangen, ist schon unterm 28. p. eine neue Imposition von 40 Rt. auf jedes Feuer in Druck und zwarn unentgeltlich ans Licht getreten. Wie ist es doch mit der Handlung fortzustellen, wenn teils aus offenbarer Schuld der Alte-naer die Osemundfabrique meistens danie-derlieget und kein Geld einkömmt, da-beneben und wann dieses auch nicht wäre, wann sodann die unentbehrlchen Gelder zum Vorschuss und Beibringung derer Ma-terialien, Fuhrwerks und Baukosten, als Darlehen oder nunmehro ganz unentgeltlich zu Submissions-Geldern employert werden sollen, Ew. Ex. ersuche dannhero auf das flehentlichste, sich hiesiger armen Untertanen durch Hochdero habendes Votum in Gnaden zu erbarmen und anzunehmen, wann vors künftige über dergleichen Imposen hinwiederum Deliberationes gepflogen wer-den sollten, es wird sonst, heiligstens zu versichern, unter dem Titel, dass durch Ab-führung solcher Gelder die Fabriquen auf-recht erhalten würden, der Ruin allmählich effectuirt. Capitalisten können noch ehender von ihren Zinsen ein Teil entbehren, als Handelsleute die benötigten Gelder in der kostbar zu treibenden und in so engen Schranken gesetzten Handlung. Ew. Ex. ver-geben mir gütigst diese ausschweifende Schreibart, ich würde mich deren nicht be-dienen haben, falls mir Hochderen redliche Denkungsart unbekannt geblieben wäre . . .  
Haus Neuenhof (Dep.) Akten No. 252

F. 167

## An die Hammsche Deputation d. d. Neuenhof am Aug. 1762

Hochwohl. und Wohlgeb. p.

Was Ew. p. wegen des im Oct. vorigen Jahres von der Stadt Lüdenscheid geforder-ten Darlehens ad 100 Rt. an den Hn. Landrat von Holzbrink zu rescribiren geruhet; ein solches hat derselbe unterm 17. p. anhero berichtet. Ob nun gleich Ew. p. in Rescripto cl. vom 15. Febr. a. c. anerkannt, daß meine wider sotane von der Stadt verlangte 100 Rt. Darlehngelder gehorsamst getane Vor-stellung nicht unerheblich sei; so ersehe gleichwohl aus vorgedachter, von dem Hn. Landrat von Holzbrink communicirten Ver-ordnung, dass mH. Vater demohingeachtet dieses anmaßliche Darlehen entrichten soll, widrigenfalls bei dem Hn. Commandanten zu Limburg die Execution des endes zu requi-riren stände.

Ich finde nicht nötig, die wichtigen, vorhin schon angeführte Gründe zu recogniren, warum m. H. Vater, dieses Darlehens, ent-ohniget zu bleiben gebeten; Ich will nur an-führen, dass die Stadt von dem bereits einer Hochlöbl. Deputation bewussten Vorschusse der ersteren 100 Rt. bis auf gegenwärtige Stunde nicht den dünnesten Heller an Zin-sen, noch weniger die liquide Forderung der

in Nöten abgelieferten Virtualien pp. be-  
richtigt habe, ohngeachtet Ew. p. in eben  
erwähnten Rescripto vom 15. Febr. beides  
zu besorgen gnädigst declariret haben.

Wie will also vorgedachte Stadt präten-  
diren, dass man sich mit ihr noch mehr ver-  
liefe und Geld vorstrecke, da sie ihr Wort  
nicht hält, so wenig in dem ein als andern  
Falle? Pro primo

Pro secundo sehe auch nicht ab, aus was  
Ursachen angeführte Stadt noch Gelder cre-  
ditiren und dadurch ihre jährliche Intraden  
wider ihr eigenes Beste vermindern will? —  
angesehen sie ja die importantesten Ge-  
meinheits Gründe und ein erstaunliches Ge-  
hälze zu zweienmalen verkauft hat, so dass  
sich beinahe alle ihre Haustüren annoch fast  
gänzlich mit letzterem verpallisadiret befin-  
den; Gleichwie nun ein Ansehnliches daraus  
ad Cassam muss kommen sein, so kann sie  
auch unmöglich über Geldmangel noch zur  
Zeit gegründete Klage führen, um de milder,  
als sie bei den meisten Ankäufern die  
gebotene Summen, so wie man höret, bis  
dato hat können stehen lassen; Zudem auch  
Receptor des Kirchspiels Lüdenscheid wegen  
der Einquartierung, Durchmärsche pp. nebst  
den Lieferungen von besagtem Kirchspiel in  
natura derselben mit 4% Unkosten durch  
baares Geld an die 1000 Rt. ihr concediret  
haben soll.

Es wäre also eine offenbare Chiquane,  
wenn selbige, oder vielmehr der in solchem  
Falle unbedachtsam seiender Vorstand dar-  
auf dringen wollte, dass nebst anderen mehr  
auch mH. Vater bei vorbemelten Umständen  
annoch 100 Rt. vorstrecken sollte.

Ew. p. ersuchen daher mH. Vater unter-  
tänigst, die Stadt mit soltanen unnötigen Vor-  
schüssen abzuweisen, mithin dem Hn. Landrat  
von Holzbrink andere Order in diesem Punkte  
zuzufertigen, anbei aber auch hochgeneigt-  
test zu verfügen, dass offerwähnte Stadt in  
Zukunft wenigstens in wichtigen vorzuneh-  
menden Handlungen meinem Herren Va-  
tern oder dessen Gevollmächtigten als Mit-  
interessenten dieser Commune samt anderen  
Honorarioribus adhibire; damit man zu  
ihrem Besten gleichfalls könne raten helfen,  
gefolgl. nicht auf die Dauer das allige Stadt-  
Vermögen enerviret, und besonders durch  
gänzlich Abfällen in specie des groben  
oder Bau-Gehölzes in denen Stadt-Bergen,  
wie bereits in dem sogenannten Engel-Sie-  
pen soll geschehen sein, der völlige Ruin,  
zu des ein oder andern Privatnutz, dem  
äußeren Vernehmen nach, bewürket werde.

Zu Einsicht dieser Beschwerde geruhen  
sich Ew. p. das Protocollum von denen ver-  
kauften Stadt-Gründen und dem Gehölze,  
dessen noch mehr dem Verlauten zufolge,  
distrahiret werden soll, ohnmaßgebl. com-  
municiren zu lassen. Hochdieselben werden  
vermutlich sodann darinnen bemerkt befin-  
den, dass allein dH. Camerarius Schniewind  
ein Samet von 200 Rt. dH. Reininghaus ein  
dito von 160 Rt. dh. Apotheker Seher ein  
von 110 Rt. und andere annoch Gärten und  
dergleichen mehr, ausser dem groben und  
kleinen Gehölze an sich gebracht. Ew. X.  
stelle dieses alles Höchstdero Gutfinden an-  
heim und wiederhole nur wegen der 100 Rt.  
mein voriges Petittum.

Der ich an meiner gnädigen Erhörung  
nicht zweifle und mit aller Hochachtung be-  
harre

Ew. . . . .

F. 176

Die beiden letzten Briefe vom Jan. und  
Febr. 63 zeigen die Lage kurz vor Kriegs-  
ende. Der preuß. Staat hat seine west-  
lichen Länder wieder unter seiner Hoheit  
und benutzt nun schleunigst die Gelegen-  
heit, junge Männer für das Militär zu rekrute-  
ren. Das ist ihm hier wie bei den späteren  
Versuchen fehlgeschlagen, und der Freiherr  
zeichnet die Situation so wie sie ist: Die  
Schmiede und Zöger gehen einfach ins „Aus-  
land“. Merkwürdig ist hier besonders die

Werbung der Rohstahlschmiede nach Straß-  
burg. Sie erklärt sich mit dem Aufbau dieses  
Gewerbes im Elsaß und in Lothringen, wo  
Goethe es auf seiner Reise nach Saarbrücken  
ein Jahrzehnt später schon in voller Blüte  
sah.

Die Forderung der Hammischen Deputation  
auf 300 Taler Regierungsdarlehen ist dann  
nicht mehr erfüllt worden. Am Tage nach  
diesem letzten Kriegsbrief des Freiherrn —  
es ist der Sohn des ersten von Kessel, der  
1714 auf den Neuenhof heiratete und er  
bezieht sich auf die Herkunft seines Vaters  
aus dem Bergischen, von wo er „seine da-  
sigen Revenues hier herein gezogen“ —  
wurde der Friede in Hubertusburg unter-  
zeichnet und das Land konnte aufatmen.

#### Hochwohl- und Wohlgeborne

Meine insonders hochzuehrende Herren!

Ew. Ex. wird bekannt sein, daß der hie-  
sige Altenaische Kreis, besonders dieses  
Lüdenscheider Kirchspiel durch die seit-  
herige und leider noch nicht gänzlich zum  
Ende gediehene Krieges-Unruhen dermaßen  
mitgenommen sei, daß Handel und Wandel  
dadurch fast völlig ruiniert worden, zumalen  
sämtliche Fabriken wegen der vielen Hin-  
dernisse, die ein so langwieriger Krieg  
unzertrennlich mit sich zu führen pfleget,  
nicht nur zum größten Schaden fast überall  
in Decadence geraten, sondern auch durch  
die starken Geldsummen, die noch insbeson-  
dere von den Commercianten, in Rücksicht  
ihrer Handlung mit Stahl, Draht und Eisen  
hergeschossen werden müssen . . . und  
zwar auf die Art beigebracht worden, daß  
ihnen die höchst benötigte und zu der  
Handlung habende Capitalia und der damit  
verbriefte Credit genommen ist. Ob man  
nun gleich verhoffet hat, daß diese schmerz-  
hafte Umstände sich nach erfolgendem all-  
gemeinen Frieden durch die Länge der Zeit  
hinwiederum verbessern würden; so hat es  
damit bei der scharfen Recrutierung der  
jungen Mannschaft den gegründeten An-  
schein, daß, wann es damit in gegenwär-  
tiger Verfassung bliebe, unsere Fabriken  
völlig ruiniert seien und auch bleiben sollen,  
denn da uns einmal den Handel zu treiben  
der Krieg verhindert hat und demnächst  
(aus denselben Ursachen) die Gelder aus  
den Händen genommen worden, so läßt  
sich a priori unwiderspenstig schließen, dass  
wann uns die Fabriquanten dabei recruti-  
ert werden, wir auch nicht im stande  
sind, den Handel allmählich und von neuem  
anzufangen. Dieser höchst wichtigen Ur-  
sache halber, und da Ew. Ex. diesen ausser  
der Handlung höchst armen und nackenden  
District kennen, sehe mich gedungen, mit  
einer Supplique einzukommen und zu bit-  
ten, Ew. Ex. geruhen wollen, die Werbe-  
freiheit derer Fabriquanten zu begünstigen.  
Ich bin versichert, daß Hochdieselben auch  
in einem Petito um so ehender favorisieren  
werden, da Allerhöchst S. Kön. Maj. von je  
her getrachtet haben, die Fabriken und  
Manufacturen in allerhöchst ihrem Land zu  
etablieren und zu conservieren vor eins,  
zum andern durch die Recrutierung derer  
Fabricanten Sr. Kön. Maj. Troupen auf der  
einen Seite nicht so beträchtlich an . . . .  
werden, als allerhöchst dieselben auf der  
andern Seite in den Finanzen verlieren, und  
dann drittens die meisten Fabriquanten sich  
noch dazu in fremde Lande begeben, zumal  
die Rohstahlschmiede nach Strasburg über  
großen Promessen ohnehin aus hiesigem  
Land gelockt werden, die Reckstahlschmie-  
de aber sowie auch andere Fabricanten in  
dem bergischen Lande Arbeit und Unter-  
halt finden können. Weil aber auf solche  
Art und nicht erfolgende Remedur hiesige  
Land in die grösseste Armut mit der Zeit  
versetzt werden müßen, so habe das rechte  
Zutrauen, dass Ew. Ex. Ziel zu allerh. Sr.  
Kön. Maj. selbsteigenem Interesse und des  
Landes Wohlfahrt diesem Übel vorzubeugen  
mithin effectuieren werden, dass bei der Re-  
crutierung besonders zu diesen elenden und

kümmerlichen Zeiten derer Fabricanten ge-  
schont werde. Der ich mit aller Submission  
bearbe . . .

d. 24. Jan. 1763

F. 177

### An die Hammische Deputation

d. 14. Febr. 1763

Hochwohl und Wohlgeborne pp.

Was Ew. Ex. dem Herrn Landrat von  
Holzbrink wegen fernerer Darlehen von  
Adel und Besitzer adliger Güter anbefohlen,  
ein solches hat derselbe ahier den 7. huius  
in originali communiciret, nach welchem  
mein H. Vater abermals 300 Rt. bezahlen  
soll; Hochdieselben geruhen aber aus der  
Anlage des mehreren zu ersehen, wie ge-  
melter mein H. Vater seit dem 21. Sept. a.  
p. schon beinahe dritthalb Tausend Reichs-  
taler baar hat auszahlen müssen. Es ist  
effectivement nicht länger menschenmöglich,  
solche enorme Summen aufzubringen und als  
ein ehrlicher Mann bei Haus und Hofe dabei  
zu verbleiben. Hochdieselben geruhen daher  
nur, einige Gnade und Barmherzigkeit vor  
ihn zu hegen und ihn so weit zu consen-  
viren, damit er sich nicht genötiget befinde,  
das Seinige mit dem Rücken anzusehen, in  
Betracht er doch nicht nur in Sr. Kön. Maj.  
Lande sich etablirt, sondern auch alle seine  
dasigen Revenues hier herein gezogen und  
von selbigen bis hiehin annoch das meiste  
bestreiten müßen. Hochdieselben geruhen,  
ihn dannenhero mit vorbemelten 300 Rt. bei  
so bewandten Umständen zu verschonen, in-  
dem bei so stark justificirten Ausgaben,  
bei so schlechter zu betreiben möglich ge-  
wesener Handlung, und noch dazu in einem  
so kurzen Zeitraume es platterdings impos-  
sibel ist, darunter zu pariren, und man muss  
sich hierunter Ew. Ex. Discretion überlassen.  
Hochdieselben sehen doch bei so augen-  
scheinlich bevorstehenden angenehmen Frie-  
den . . . . . aus und dem hiesigen  
Districte nicht weniger als dem Hammischen  
und Schwelmischen dem Vernehmen nach  
geschehen soll, durch die Finger, damit wir  
nicht noch am Ende völlig ruiniert, mithin  
dadaurch außer Stand gesetzt werden; in 100  
und mehr Jahren hinwiederum zu Brodte zu  
kommen. In welchem zuversichtlichen Zu-  
trauen, ohne dieserhalb nötig zu haben, der  
geheiligten Person Sr. Kön. Majestät unser  
wahrhaftiges Elend zur Bewegung nähender  
vorzustellen, ich die Ehre habe zu wünschen,  
daß mit grösserster Hochachtung ersterbe

Ew. Ex. . . . .

An Darlehen hat das Haus Neuenhof seit  
dem 21. Sept. 1762 bis hiehin praestiren  
müßen:

	Rt.	St.
1. d. 21. Sept. 1762 der Stadt Lüdenscheid (Cronent.)	100	
2. 28. Oct. 1762 dem Kirchspiel Lüdenscheid	184	
3. 24. Dec. 1762 dem Kirchspiel Lüdenscheid	500	
4. 31. dito 1762 dH. Kreischr. Schniewind wegen des Neuenhofes	55	
hier von ab, so heraus- bekommen		37
		99
5. 4. Jan. 1763 dem Kirchsp. Kierspe wegen dasiger Güter	20	
6. 27. Jan. 1763 dem Kirchsp. Her- scheid wegen dasiger Güter	200	
Summa der Cronentaler	959	
Diese 959 Stück sind nur ange- nommen a 2 Rt. 22 St. ad	2277	37
also in gemeinem Course 2 1/2 Rt. per Stück Verlust ad		39
Summa Summarium	2416	57

F. 178

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein  
Schriftleitung: Wihl. Sauerländer  
Druck: Lüdenscheider Verlagsgesellschaft